



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1154 Datum: 16.05.2017

Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften

Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften

Vom 16. Mai 2017

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Hohenheim am 03. Mai 2017 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 16. Mai 2017 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften vom 16. Mai 2014 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 971 vom 16. Mai 2014), zuletzt geändert am 07. März 2017 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1136 vom 07. März 2017), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift I. des Ersten Besonderen Teils wird wie folgt gefasst:

„I. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang
„Agrarwissenschaften“, mit Ausnahme der Fachrichtung Agricultural Economics“

2. § 32 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Studiengang kann ohne Fachrichtung oder mit einer der folgenden vier Fachrichtungen belegt werden, die in diesem Abschnitt geregelt sind:

- a) Agrartechnik
- b) Bodenwissenschaften
- c) Pflanzenproduktionssysteme
- d) Tierwissenschaften“

3. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absatz 6 und 7 eingefügt:

„(6) Wird keine der vier Fachrichtungen belegt, sind Wahlpflichtmodule im Umfang von zusammen mindestens 60 *credits* aus den Listen in den **Anhängen 1 und 3** oder aus den Listen der Pflichtmodule der anderen Fachrichtungen sowie des Studienganges Agribusiness oder aus den Modulen der Fachrichtung Agricultural Economics (siehe Abschnitt II) zu wählen.

Die Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden sowie bis zu 15 *credits* aus dem Modulangebot der Promotionsstudiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften.

Module nach § 35 Absatz 3 sind weder als Wahlpflicht- noch als Wahlmodule wählbar. Auf Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss nach Befürwortung durch die Mentorin oder den Mentor auch Module aus dem weiteren Lehrangebot der Master-Studiengänge der Universität Hohenheim als Wahlmodule genehmigen.

Mit Wahlpflicht- und Wahlmodulen müssen zusammen mindestens 90 *credits* erreicht werden.

(7) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Belegung einer Fachrichtung rückgängig gemacht werden.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 8 und wird folgend geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „der Fakultät Agrarwissenschaften“ gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 9.

4. § 34 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule, die in einem Bachelor-Studiengang bereits als Wahlmodul belegt worden sind, sind durch die entsprechende Anzahl von Wahlpflichtmodulen gemäß **Anhang 2** zu ersetzen.“

5. § 35 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „der Fakultät Agrarwissenschaften“ gestrichen.

6. § 38 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „der Fakultät Agrarwissenschaften“ gestrichen.

7. § 43 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „der Fakultät Agrarwissenschaften“ gestrichen.

8. § 48 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „der Fakultät Agrarwissenschaften“ gestrichen.

9. Anhang 1

Liste der Wahlpflichtmodule aus der Fachrichtung „Tierwissenschaften“ mit Zuordnung zu Profilen

Profil Ernährung und Futtermittel Buchstabe g) wird wie folgt gefasst:

„g) Tracerbasierte Methoden in der Tierernährung, 7,5 *credits* (deutsch)“

10. Anhang 8

Liste der Wahlpflichtmodule des Studiengangs „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“ wird wie folgt geändert:

- a) **Buchstabe s)** wird gestrichen.
- b) **Der bisherige Buchstabe t)** wird zu Buchstabe s).

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft und gilt für alle Studierenden, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten die Änderungen gemäß Artikel 1 bis 3 für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen.
- (3) Studierenden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung in den Modulen „Techniques in Animal Nutrition“ und/oder „Sustainability Discourses and Environmental Sociology“ bereits im laufenden Prüfungsverfahren befinden, schließen diese Module nach den bisherigen Regelungen ab.

Stuttgart, den 16. Mai 2017

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
- Rektor -